

# Vereinbarung mit dem Unterauftragsverarbeiter nach Art. 28 Abs. 3 DS-GVO zur datenschutzgerechten Vernichtung

## Präambel:

Der Vertrag wird vom Freistaat Sachsen, vertreten durch den Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement, Niederlassung \_\_\_\_\_ abgeschlossen. Betroffen ist aber nicht die Verarbeitung von Daten des Staatsbetriebs Sächsisches Immobilien- und Baumanagement oder der Niederlassung, sondern der betroffenen Dienststelle (n) \_\_\_\_\_. Diese Dienststelle(n) ist /sind Verantwortliche(r) im Sinne der Vorschriften der DS-GVO. Die Niederlassung des Staatsbetriebs Sächsisches Immobilien- und Baumanagement ist nur für die Vergabe des Vertrages zuständig und in dieser Funktion formal Auftragsverarbeiter für die Dienststellen. Der Auftragnehmer ist damit automatisch Unterauftragsverarbeiter. Zur besseren Übersichtlichkeit soll der Verantwortliche hier Dienststelle bzw. hausverwaltende Dienststelle, der Auftragsverarbeiter Auftraggeber und der Unterauftragsverarbeiter Auftragnehmer genannt werden.

### Auftraggeber (Auftragsverarbeiter):

Freistaat Sachsen, vertreten durch den Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement, Niederlassung \_\_\_\_\_,

### Auftragnehmer (Unterauftragsverarbeiter):

\_\_\_\_\_

## I. Gegenstand und Dauer der Vereinbarung

Der Auftrag umfasst Folgendes:

1. Er bezieht sich auf die in der / den Anlagen \_\_\_\_\_ näher beschriebenen Objekte:
2. Gegenstand dieses Vertrags ist die datenschutzgerechte Entsorgung von Datenträgern in den vorstehend näher beschriebenen Objekten.
3. Der Auftragnehmer verarbeitet dabei personenbezogene Daten für die Dienststelle im Sinne von Art. 4 Nr. 2 und Art. 28 DS-GVO auf Grundlage dieser Vereinbarung.

Die vertraglich vereinbarte Dienstleistung wird ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erbracht. Jede Verlagerung der Dienstleistung oder von Teilarbeiten dazu in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Verantwortlichen und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DS-GVO erfüllt sind (z. B. Angemessenheitsbeschluss der Kommission, Standarddatenschutzklauseln, genehmigte Verhaltensregeln).

## II. Dauer des Auftrags

Die Laufzeit dieser Vereinbarung ist an die Laufzeit des Hauptvertrags mit der o.g. Vertragsnummer gekoppelt.

Dem Auftraggeber steht ein Recht zur außerordentlichen Kündigung ohne Einhaltung einer Frist zu, wenn ein schwerwiegender Verstoß des Auftragnehmers gegen Datenschutzvorschriften oder die Bestimmungen dieser Vereinbarung vorliegt, der Auftragnehmer eine Weisung der hausverwaltenden Dienststelle oder des Auftraggebers nicht ausführen kann oder will oder der Auftragnehmer Kontrollrechte der hausverwaltenden Dienststelle oder des Auftraggebers entgegen dieser Vereinbarung

verweigert. Insbesondere die Nichteinhaltung der in dieser Vereinbarung geregelten und aus Art. 28 DS-GVO abgeleiteten Pflichten stellt einen schweren Verstoß dar.

### **III. Art und Zweck der Verarbeitung, Art der personenbezogenen Daten sowie Kategorien betroffener Personen:**

In der / den Anlagen sind Art und Herkunft der personenbezogenen Daten (entsprechend der Definition von Art. 4 Nr. 1, 13, 14 und 15 DS-GVO), Kategorien betroffener Personen (entsprechend der Definition von Art. 4 Nr. 1 DS-GVO), die einschlägige Schutzklasse sowie der jeweilige Ansprechpartner auf Seiten der für das konkrete Objekt Verantwortlichen Dienststelle näher beschrieben.

### **IV. Rechte und Pflichten sowie Weisungsbefugnisse des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters**

1. Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Verarbeitung gemäß Art. 6 Abs. 1 DS-GVO sowie für die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen nach den Art. 12 bis 22 DS-GVO ist allein die Dienststelle verantwortlich. Gleichwohl ist der Auftragnehmer verpflichtet, alle solche Anfragen, sofern sie erkennbar ausschließlich an die Dienststelle gerichtet sind, unverzüglich an diesen weiterzuleiten.

2. Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes und Verfahrensänderungen sind gemeinsam zwischen der hausverwaltenden Dienststelle oder dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer abzustimmen und schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format festzulegen.

Die hausverwaltende Dienststelle oder der Auftraggeber erteilt alle Aufträge, Teilaufträge und Weisungen in der Regel schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format. Mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format zu bestätigen.

3. Sowohl die hausverwaltende Dienststelle als auch der Auftraggeber sind berechtigt, sich wie unter Nr. 5 festgelegt vor Beginn der Verarbeitung und sodann regelmäßig in angemessener Weise von der Einhaltung der beim Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie der in diesem Vertrag festgelegten Verpflichtungen zu überzeugen.

Der Auftragnehmer hat der hausverwaltenden Dienststelle oder dem Auftraggeber auf Verlangen Einsicht in Prüfungsberichte der zuständigen Aufsichtsbehörde zu gewähren. Der Auftragnehmer erteilt seine Einwilligung dazu, dass die zuständige Aufsichtsbehörde der hausverwaltenden Dienststelle oder dem Auftraggeber auf Anfrage mitteilt, wann zuletzt ein solcher Bericht erstellt wurde.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber unverzüglich und schriftlich über die von der zuständigen Aufsichtsbehörde empfohlenen Anregungen oder festgestellten Mängel entsprechend zu unterrichten, evtl. Mängel unverzüglich abzustellen und den Auftraggeber darüber zu informieren.

4. Dienststelle oder der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung der Auftragsergebnisse feststellt.

Die Dienststelle und der Auftraggeber sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen des Auftragnehmers vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung dieses Vertrages bestehen.

### **V. Weisungsberechtigte der hausverwaltende Dienststelle, des Auftraggebers oder des Auftragnehmers, Weisungsempfänger des Auftragnehmers**

Die in der / den Anlagen genannten jeweiligen Ansprechpartner des für das konkrete Objekt Verantwortlichen Dienststelle sind zugleich weisungsberechtigt bezogen auf das konkrete Objekt.

Weisungsberechtigt für den Auftraggeber ist:

Weisungsempfänger beim Auftragnehmer sind:

---

(Vorname, Name, Organisationseinheit, Telefon)

Für Weisung zu nutzende Kommunikationskanäle:

---

(genaue postalische Adresse/ E-Mail/ Telefonnummer)

Bei einem Wechsel oder einer längerfristigen Verhinderung der Ansprechpartner sind dem Vertragspartner unverzüglich und grundsätzlich schriftlich oder elektronisch die Nachfolger bzw. die Vertreter mitzuteilen. Die Weisungen sind für ihre Geltungsdauer und anschließend noch für drei volle Kalenderjahre aufzubewahren.

## **VI. Pflichten des Auftragnehmer**

Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach Weisungen der Dienststelle oder des Auftraggebers, sofern er nicht zu einer anderen Verarbeitung durch das Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Auftragnehmer unterliegt, hierzu verpflichtet ist (z. B. Ermittlungen von Strafverfolgungs- oder Staatsschutzbehörden); in einem solchen Fall teilt der Auftragnehmer der Dienststelle und dem Auftraggeber diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. a DS-GVO).

Der Auftragnehmer verwendet die zur Verarbeitung überlassenen personenbezogenen Daten für keine anderen, insbesondere nicht für eigene Zwecke. Kopien oder Duplikate der personenbezogenen Daten werden nicht erstellt.

Der Auftragnehmer sichert im Bereich der auftragsgemäßen Verarbeitung von personenbezogenen Daten die vertragsgemäße Abwicklung aller vereinbarten Maßnahmen zu.

### Schutzbedarfsorientierte Regelungen

Der Auftragnehmer hat über die gesamte Abwicklung der Dienstleistung für die Dienststelle und den Auftraggeber insbesondere folgende Regeln der Durchführung der Verarbeitung sicherzustellen:

Der Auftragnehmer stellt dem Schutzbedarf angemessene geschlossene und verschlossene nummerierte Sicherheitsbehälter für die Sammlung zur Verfügung. Die Sicherheitsbehälter müssen den Bestimmungen nach der DIN SPEC 66399-3 für die Lagerung und den Transport von datenschutzgerecht zu entsorgenden Datenträgern entsprechen.

Dabei hat der Auftragnehmer insbesondere die Verschlussbarkeit, die Resistenz gegen mechanische Gewalteinwirkungen und gegen die Entnahme von Datenträgern aus Einwurfschlitzen / Einwurfklappen der Sicherheitsbehälter zu gewährleisten.

Die Art und Weise der Vernichtung richtet sich nach der Schutzklasse und der Sicherheitsstufe sowie Art und Beschaffenheit der Datenträger nach DIN 66399-1, DIN 66399-2 und DIN SPEC 66399-3. Die erforderliche Schutzklasse und die festgelegte Sicherheitsstufe für die Einrichtungen sind der Leistungsbeschreibung des Hauptvertrages zu entnehmen.

Der Ort der Vernichtung und der ausnahmsweisen Lagerung sowie das Transportsystem müssen den Bestimmungen nach der DIN SPEC 66399-3 Abschnitt 4 entsprechen.

Bei der Vernichtung der Datenträger ist die vom Auftragsverarbeiter vorgegebene Sicherheitsstufe zwingend einzuhalten.

### Abholung und Transport der Leistung

Der Auftragnehmer hat die befüllten Sicherheitsbehälter nach der Beladung des Fahrzeuges zu seinem oder dem Betriebsgelände seines Nachunternehmers zu befördern. Die Fahrzeuge müssen so ausgestattet sein, dass ein Zugriff/Betreten Dritter ausgeschlossen ist.

Der Auftragnehmer gewährleistet, dass bei gemeinschaftlicher Vernichtung von Datenträgern mehrerer Dienststellen die jeweils anderen Dienststellen keine Kenntnis der gespeicherten Daten erhalten, und dass die Vertraulichkeit der Daten durch die Ausübung der Kontroll- oder Eigentumsrechte anderer Dienststellen nicht beeinträchtigt wird.

Der Auftragnehmer erwirbt keine Rechte an den durch Abholung in seinen Besitz gelangten Datenträgern, den darauf verzeichneten Daten sowie schriftlicher und/oder bildlicher Darstellungen. Die Einsichtnahme in die Datenträger sowie die Weitergabe oder sonstige Verwendung durch den Auftragnehmer ist strengstens untersagt. Erst das durch die Vernichtung gewonnene Abfallgut geht in das Eigentum des Auftragnehmers über.

Sollte das Eigentum des Verantwortlichen beim Auftragnehmer durch Maßnahmen Dritter (Pfändung, Beschlagnahme oder dergleichen), durch ein Insolvenzverfahren oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich davon zu unterrichten. Dies gilt für Datenträger jeglicher Art.

Soweit die Dienststelle zu vernichtendes Material selbst zerkleinert hat, wird dieses durch den Auftragnehmer transportiert, zu Großballen gepresst und dem Recycling-Verfahren zugeführt.

#### Zeitpunkt und Kontrolle der Vernichtung

Die Datenträger mit den Schutzklassen 1 und 2 sollen bevorzugt am Tage der Abholung entsorgt werden. Abweichungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

Datenträger mit der Schutzklasse 3 sind am Tag der Übernahme zu vernichten.

Der Auftragnehmer darf die Datenträger über den Tag der Abholung hinaus lagern, wenn die Lagerung:

- a) aus betrieblichen Gründen erforderlich und vom Auftragsverarbeiter genehmigt worden ist,
- b) durch den Auftragnehmer im Übernahme- und Vernichtungsprotokoll dokumentiert wird und
- c) außerhalb der Betriebsstunden des Auftragnehmers bzw. dessen Nachunternehmers in der durch eine Alarmanlage gesicherten Betriebsanlage erfolgen kann, wo sich die Datenträger weiterhin in verschlossenen Behältern oder in einem besonders gesicherten Fahrzeug zu befinden haben.

Eine betriebliche Notwendigkeit zur Lagerung der Datenträger über den Tag der Abholung hinaus bis zum nächsten Werktag wird für die Schutzklassen 1 und 2 ohne weitere Begründung anerkannt, wenn die Menge des Vernichtungsgutes bei kontinuierlicher Arbeitsweise einer vollständigen Vernichtung noch am gleichen Tag entgegensteht.

Die Lagerung darf nur an datenschutzgerechten Orten erfolgen. Der Zugang/Zugriff Dritter muss ausgeschlossen sein.

Der Auftragnehmer führt in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch monatlich, Sichtkontrollen hinsichtlich der Funktionsfähigkeit der Vernichtungsanlagen sowie der erzielten Partikelgrößen durch und dokumentiert diese. Diese Protokolle sind über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren aufzubewahren. Diese Protokolle sind dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter auf Anforderung vorzulegen.

#### Datenträgervernichtung vor Ort

Die datenschutzgerechte Vernichtung vor Ort beim Verantwortlichen erfolgt mit mobilen Einsatzfahrzeugen, welche die sofortige, datenschutzgerechte Vernichtung der Datenträger gewährleisten. Die Schutzklasse und die Sicherheitsstufe sind zu beachten. Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter sind nicht verpflichtet, die dazu ggf. notwendigen technischen Voraussetzungen (z. B. Vorhaltung von Kraftstrom) zu gewährleisten.

Der Ort der Vernichtung muss den Bestimmungen nach der DIN SPEC 66399-3 Abschnitt 4, die für die Datenvernichtung vor Ort gelten, entsprechen.

Die Vernichtung vor Ort wird grundsätzlich von Personal des Auftragnehmers durchgeführt. Die nutzende Dienststelle ist berechtigt den Vernichtungsvorgang zu überwachen.

Eine Einsichtnahme in das zu vernichtende Schriftgut ist während des gesamten Vorgangs untersagt.

## Dokumentation

Jeder Vernichtungsvorgang ist zu dokumentieren. Dazu ist vom Auftragnehmer ein Übernahme- und Vernichtungsprotokoll nach Maßgabe der Regelungen zum Hauptvertrag vorzubereiten.

Mit der Unterschrift nach erfolgter Vernichtung bestätigt der Auftragnehmer, dass diese vertrags- und vorschriftsgemäß erfolgt ist.

## Weitere Pflichten aufgrund der DS-GVO

1. Bei der Erfüllung der Rechte der betroffenen Personen nach Art. 12 bis 22 DS-GVO durch die Dienststelle, an der Erstellung der Verzeichnisse von Verarbeitungstätigkeiten sowie bei erforderlichen Datenschutz-Folgeabschätzungen der Dienststelle hat der Auftragnehmer im notwendigen Umfang mitzuwirken und die Dienststelle soweit möglich angemessen zu unterstützen (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe e und f DS-GVO). Er hat die dazu erforderlichen Angaben der Dienststelle unverzüglich an folgende Stelle weiterzuleiten:

Auskünfte über personenbezogene Daten aus dem Auftragsverhältnis an Dritte oder den Betroffenen darf der Auftragnehmer nur nach vorheriger Weisung oder Zustimmung durch die Dienststelle erteilen.

2. Der Auftragnehmer wird die Dienststelle unverzüglich darauf aufmerksam machen, wenn eine vom Verantwortlichen erteilte Weisung seiner Meinung nach gegen gesetzliche Vorschriften verstößt (Art. 28 Abs. 3 Satz 3 DS-GVO). Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch die Dienststelle nach Überprüfung bestätigt oder geändert wird.

Der Auftragnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass die Dienststelle und der Auftraggeber - grundsätzlich nach Terminvereinbarung - berechtigt sind, die Einhaltung der Vorschriften über Datenschutz und Datensicherheit sowie der vertraglichen Vereinbarungen im angemessenen und erforderlichen Umfang selbst oder durch von ihnen beauftragte Dritte zu kontrollieren, insbesondere durch die Einholung von Auskünften und die Einsichtnahme in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme sowie durch Überprüfungen und Inspektionen vor Ort (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe h DS-GVO).

Der Auftraggeber kann die Einhaltung eines genehmigten Zertifizierungsverfahrens gem. Art. 42 DS-GVO durch den Auftragnehmer als Faktor heranziehen, um die Einhaltung der Vorschriften über Datenschutz und Datensicherheit sowie der vertraglichen Vereinbarungen zu beurteilen.

Der Auftragnehmer sichert zu, dass er, soweit erforderlich, bei diesen Kontrollen unterstützend mitwirkt. Hierzu wird bis auf weiteres folgendes vereinbart:

Die Dienststelle oder der Auftragnehmer haben das Recht Verladung, Transport und Vernichtung sowie gegebenenfalls die Lagerung der Datenträger begleitend oder nachträglich kontrollieren zu lassen.

In diesem Zusammenhang gewährt der Auftragnehmer Einsicht in die erforderlichen Unterlagen, erteilt ihm die erforderlichen Auskünfte und gibt ihm Zutritt zu den Vernichtungsanlagen.

Der Auftraggeber erhält das Recht, unangemeldet Kontrollen beim Auftragnehmer durchzuführen. Hierzu berechtigt ist neben dem benannten Ansprechpartner auch der behördliche Datenschutzbeauftragte des Auftraggebers. Der Auftraggeber kann auch den jeweils zuständigen Ansprechpartner der Dienst bevollmächtigen eine solche Kontrolle durchzuführen.

Das Ergebnis der Kontrolle ist in geeigneter Weise zu dokumentieren und allen Beteiligten zur Verfügung zu stellen.

3. Der Auftragnehmer bestätigt, dass ihm die für die Auftragsverarbeitung einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften der DS-GVO bekannt sind. Er verpflichtet sich, auch die in der / den Anlagen benannten zusätzlichen Geheimschutzregeln oder vergleichbaren zusätzlichen Anforderungen der Dienststelle für diesen Auftrag zu beachten.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der auftragsgemäßen Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Dienststelle die Vertraulichkeit zu wahren. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Vertrages fort.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der Dienststelle und dem Auftrag einen Ansprechpartner zu benennen. Dieser muss während der üblichen Arbeitszeiten erreichbar sein. Der Auftragnehmer bestimmt und benennt einen Datenschutzbeauftragten in seinem Betrieb.

4. In der Ergänzung der Ziffer 15 der ZVB ist die Verpflichtung auf Einhaltung des Datenschutzes durch den Auftragnehmer nachzuweisen. Der Nachweis der Verpflichtung ist mit dem vom Auftraggeber übergebenen Formular zu dokumentieren. Der Auftragnehmer behält sich vor, Änderungen des beigefügten Musters vorzunehmen. Der Auftragnehmer ist bei Änderungen verpflichtet, eine neuerliche Verpflichtung auf das Datengeheimnis nachzuweisen.

Der Auftragnehmer hat zur Erledigung der ihm übertragenen Aufgabe ab Übernahme des Vernichtungsgutes bis zur vollständigen Vernichtung ausschließlich Beschäftigte einzusetzen, die auf das Datengeheimnis verpflichtet sind.

Die Dienststelle kann zusätzliche Belehrungen/Verpflichtungen zur Verschwiegenheit sowie nach § 1 des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) vom 02.03.1974 bezogen auf das Personal fordern und selbst durchführen. Der Auftragnehmer ist dann verpflichtet, ausschließlich Beschäftigte einzusetzen, die auch über die zusätzlichen Belehrungen/Verpflichtungen verfügen.

#### Beauftragter für Datenschutz beim Auftragnehmer

Der Auftragnehmer überwacht die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften in seinem Betrieb.

Beim Auftragnehmer ist als Beauftragte(r) für den Datenschutz Herr/Frau

---

(Vorname, Name, Organisationseinheit, Telefon, E-Mail)

benannt. Ein Wechsel des Datenschutzbeauftragten ist sowohl der hausverwaltenden Dienststelle als auch dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Dienststelle und den Auftraggeber über den Ausschluss von genehmigten Verhaltensregeln nach Art. 41 Abs. 4 DS-GVO und den Widerruf einer Zertifizierung nach Art. 42 Abs. 7 DS-GVO unverzüglich zu informieren.

### **VII. Mitteilungspflichten des Auftragnehmers bei Störungen der Verarbeitung und bei Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten**

Der Auftragnehmer teilt der Dienststelle und dem Auftraggeber unverzüglich Störungen, sowie Verstöße des Auftragnehmers oder der bei ihm beschäftigten Personen gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen oder gegen die im Auftrag getroffenen Festlegungen sowie den Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten mit. Dies gilt vor allem auch im Hinblick auf eventuelle Melde- und Benachrichtigungspflichten des Verantwortlichen nach Art. 33 und Art. 34 DS-GVO. Der Auftragnehmer sichert zu, die Dienststelle erforderlichenfalls bei seinen Pflichten nach Art. 33 und 34 DS-GVO angemessen zu unterstützen (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe f DS-GVO). Meldungen nach Art. 33 oder 34 DS-GVO für die Dienststelle darf der Auftragnehmer nur nach vorheriger Weisung gem. Ziff. IV dieses Vertrages durchführen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, geeignete Maßnahmen für den Fall von Funktionsstörungen in seinem Betriebsablauf zu treffen. Er hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die Vernichtung im Fall einer Funktionsstörung vor dem Zugriff und Einsichtnahme Unbefugter entsprechend der jeweiligen Schutzklasse und der Sicherheitsstufe geschützt sind. Kann durch die Funktionsstörung die weitere Vernichtung der Datenträger am Havarietag nicht gewährleistet werden, ist unverzüglich die Dienststelle und der Auftraggeber zu benachrichtigen, damit diese weitere Anweisungen oder den Rücktransport der Datenträger anordnen können.

## **VIII. Unterauftragsverhältnisse mit Subunternehmern (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe d DS-GVO)**

1. Unterauftragsverhältnisse mit Subunternehmern sind nur gestattet, soweit sie bei Abschluss des Vertrages vom Auftraggeber bestätigt worden sind. Weitere Unterauftragsverhältnisse mit Subunternehmern werden ausdrücklich untersagt.

Soweit der Auftragnehmer dem Auftraggeber nachweist, dass eine Einschaltung eines weiteren Subunternehmers aus zwingenden betrieblichen bzw. betriebsorganisatorischen Gründen notwendig sein sollte, muss über eine Fortsetzung des Vertrags zu geänderten Bedingungen verhandelt werden. Diese Verhandlungen sind ergebnisoffen auszugestalten, d. h. sie können auch eine vorfristige Beendigung des laufenden Vertrages bedeuten.

2. Der Auftragnehmer hat vertraglich sicherzustellen, dass die vereinbarten Regelungen zwischen ihm und dem Auftraggeber auch gegenüber Subunternehmern gelten. In dem Vertrag mit dem Subunternehmer sind die Angaben so konkret festzulegen, dass die Verantwortlichkeiten des Auftragnehmers und des Subunternehmers deutlich voneinander abgegrenzt werden. Werden mehrere Subunternehmer eingesetzt, so gilt dies auch für die Verantwortlichkeiten zwischen diesen Subunternehmern. Insbesondere müssen die Dienststelle und der Auftraggeber berechtigt sein, im Bedarfsfall angemessene Überprüfungen und Inspektionen, auch vor Ort, bei Subunternehmern durchzuführen oder durch von ihm beauftragte Dritte durchführen zu lassen.

Der Vertrag mit dem Subunternehmer muss schriftlich abgefasst werden, was auch in einem elektronischen Format erfolgen kann (Art. 28 Abs. 4 und Abs. 9 DS-GVO).

## **IX. Technische und organisatorische Maßnahmen (insbesondere Art. 28 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe c und e DS-GVO)**

1. Es wird für die konkrete Auftragsverarbeitung ein dem Risiko für die Rechte und Freiheiten der von der Verarbeitung betroffenen natürlichen Personen angemessenes Niveau der Sicherheit der Verarbeitung gewährleistet. Dazu werden einerseits mindestens die Schutzziele von Art. 32 Abs. 1 DS-GVO wie Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Integrität der Systeme und Dienste sowie deren Belastbarkeit in Bezug auf Art, Umfang, Umstände und Zweck der Verarbeitungen derart berücksichtigt, dass durch geeignete technische und organisatorische Abhilfemaßnahmen das Risiko auf Dauer eingedämmt wird (Art. 28 Abs. 3 Buchstabe c). Die Formulierung in Art. 32 Abs. 1 DS-GVO „diese Maßnahmen schließen unter anderem Folgendes ein“ verdeutlicht andererseits, dass die dort vorgenommene Aufzählung nicht abschließend ist. Für die Auftragsverarbeitung sind auch technische und organisatorische Maßnahmen umzusetzen, die in Kapitel III der DS-GVO genannten Rechte der betroffenen Personen wahren (Art. 28 Abs. 3 Buchstabe e). Diese Maßnahmen sollen u. a. sicherstellen, dass Daten nur für den Zweck verarbeitet und ausgewertet werden können, für den sie erhoben werden (Zweckbindung), dass Betroffene, Verantwortliche und Kontrollinstanzen u. a. erkennen können, welche Daten für welchen Zweck in einem Verfahren erhoben und verarbeitet werden, welche Systeme und Prozesse dafür genutzt werden (Transparenz) und dass den Betroffenen die ihnen zustehenden Rechte auf Benachrichtigung, Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung jederzeit wirksam gewährt werden (Intervenierbarkeit). Entsprechend sind auch die Maßnahmenbereiche zu berücksichtigen, die vorrangig der Minimierung der Eingriffsintensität in die Grundrechte Betroffener dienen.
2. Der Anhang TOM zu dieser Vereinbarung enthält die vom Auftragnehmer zu liefernde Aufstellung der technischen und organisatorischen Maßnahmen passend zum Datensicherheitsrisiko unter Berücksichtigung der Schutzziele Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität, Zweckbindung, Transparenz und Intervenierbarkeit detailliert und unter besondere Berücksichtigung der eingesetzten Verarbeitungsprozesse bei der betroffenen Dienststelle dar.
3. Der Auftragnehmer hat bei gegebenem Anlass und soll möglichst einmal jährlich, eine Überprüfung, Bewertung und Evaluation der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung durchzuführen. Das Ergebnis samt einem etwaigen Auditbericht ist der hausverwaltenden Dienststelle und dem Auftraggeber mitzuteilen

4. Für die Sicherheit erhebliche Entscheidungen zur Organisation der Datenverarbeitung und zu den angewandten Verfahren sind mit der betroffenen Dienststelle abzustimmen.  
  
Soweit die beim Auftragnehmer getroffenen Sicherheitsmaßnahmen den Anforderungen des Verantwortlichen nicht genügen, benachrichtigt er die betroffene Dienststelle unverzüglich.  
  
Die Datensicherheitsmaßnahmen beim Auftragnehmer können im Laufe des Auftragsverhältnisses der technischen und organisatorischen Weiterentwicklung angepasst werden, dürfen aber die vereinbarten Sicherheitsstandards nicht unterschreiten.
5. Wesentliche Änderungen sind vom Auftragnehmer mit der Dienststelle und dem Auftraggeber in dokumentierter Form (schriftlich, elektronisch) abzustimmen. Solche Abstimmungen sind für die Dauer dieses Vertrages aufzubewahren.

## **X. Haftung ergänzend zu den Regelungen in Ziffer 16 ZVB**

Auf Art. 82 DS-GVO wird verwiesen. Im Übrigen wird folgendes vereinbart:

1. Für den Ersatz von Schäden, die die Dienststelle wegen einer nach der Datenschutzgrundverordnung, dem Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetz oder anderen Vorschriften über den Datenschutz unzuverlässigen Verarbeitung oder Nutzung im Rahmen des Auftragsverhältnisses erleidet, ist der Auftragnehmer gegenüber der betroffenen Dienststelle verantwortlich.
2. Der Auftragnehmer haftet für die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrages nach den gesetzlichen Bestimmungen. Dem Auftraggeber bleibt es vorbehalten, zum Ausgleich eines Schadens gegenüber der betroffenen Dienststelle den Auftragnehmer bei Vorliegen eines Verschuldens in Anspruch zu nehmen.
3. Die Haftung des Auftragnehmers beginnt mit der Übergabe der Datenträger.
4. Weitergehende Haftungsansprüche nach den allgemeinen Gesetzen bleiben unberührt.

## **XI. Vertragsstrafe bei Verletzung des Datengeheimnisses / datenschutzrechtliche Bestimmungen**

Im Falle einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung des Datengeheimnisses bzw. der datenschutzrechtlichen Regelungen, ist von dem Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 % der Auftragssumme (bei Rahmenverträgen ist die Summe der erteilten Einzelaufträge maßgebend) an den Auftraggeber zu zahlen.

Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere das Recht auf Kündigung, bleiben unberührt.

## **XII. Sonstiges**

Vereinbarungen zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie Kontroll- und Prüfungsunterlagen (auch zu Subunternehmen) sind von beiden Vertragspartnern für ihre Geltungsdauer und anschließend noch für drei volle Kalenderjahre aufzubewahren.

Sollte das Eigentum oder die zu verarbeitenden personenbezogenen Daten der Dienststelle beim Auftragnehmer durch Maßnahmen Dritter (etwa durch Pfändung oder Beschlagnahme), durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer die Dienststelle unverzüglich zu verständigen.

Die Einrede des Zurückbehaltungsrechts i. S. v. § 273 BGB wird hinsichtlich der für die Dienststelle verarbeiteten Daten und der zugehörigen Datenträger ausgeschlossen.

Sollten einzelne Teile dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht.

**Datum:**

**Unterschriften**

---

Für den Auftragsverarbeiter

Für den Auftragnehmer

## Anlage TOM (Technische und Organisatorische Maßnahmen)

(vom Bieter auf Verlangen der Vergabestelle **zwingend** auszufüllen)